

# Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR<sup>1</sup>

- Dienstanweisung -

## Präambel

Unter Korruption wird das Veranlassen des Missbrauchs einer dienstlichen Vertrauensstellung zum Zwecke des Erhalts eines (materiellen oder immateriellen) Vorteils verstanden, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Sowohl derjenige, der korrumpiert, als auch derjenige, der sich korrumpieren lässt, macht sich strafbar. Korruptionsvorsorge hat in allen Bereichen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren einen besonderen Stellenwert erhalten. Der Sinn dieser Dienstanweisung ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Norddeutschen Rundfunks für Korruptionsversuche externer Dritter ihnen gegenüber zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck sind nachstehend die bereits an verschiedenen Stellen im NDR Regelwerk vorhandenen Vorschriften nochmals zusammengefasst und in Teilen aktualisiert worden. Diese Dienstanweisung ist alles andere als der Ausdruck von latentem Misstrauen gegenüber den NDR Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihr Leitgedanke entspringt vielmehr auch der Fürsorgepflicht, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDR davor schützen soll, in Korruptionsverdacht zu geraten. Die Integrität des Norddeutschen Rundfunks sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt ein hohes Gut dar, das es zu schützen gilt.

Zielsetzung ist es, im NDR sowie in seinen Beteiligungen

- Unabhängigkeit zu wahren,
- Korruption vorzubeugen,
- Korruption aufzudecken und zu sanktionieren,
- Transparenz bzgl. der im NDR bestehenden Regelungen, die der Bekämpfung von Korruption dienen, herzustellen,
- den Mitarbeitern Verhaltensregeln zur Korruptionsbekämpfung an die Hand zu geben.

Diesen Zielen dient ein abgestuftes Regelwerk:

- Der Verhaltenskodex für NDR Mitarbeiter gibt einen prägnanten Überblick über die moralisch-ethischen Grundlagen, denen sich der NDR und seine Mitarbeiter verpflichtet sehen.
- Die Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR beinhalten den Rahmen und verweisen auf die Bezüge zu anderen bestehenden NDR Regelungen.
- Die Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen soll der Korruptionsvorsorge dienen und den Mitarbeitern einen Rahmen bieten, wie sie sich in korruptionsanfälligen Situationen zu verhalten haben.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR gelten für alle angestellten Mitarbeiter des NDR.

Arbeitnehmerähnliche und freie Mitarbeiter, Auftragsproduzenten und NDR Beteiligungen werden durch entsprechende vertragliche Regelungen auf die Grundsätze und Verhaltensregeln (Ziffern 2 und 3) dieser Dienstanweisung verpflichtet; wenn dies nicht unmittelbar möglich ist, wirkt der NDR auf ihre Geltung und Beachtung hin.

## **2 Grundsätze zur Vermeidung von Korruption**

### **2.1 Organisation**

#### **2.1.1 Transparenz und Berichtswesen**

Entscheidungen einschließlich deren Vorbereitung müssen transparent sein. Transparenz kann z.B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige Dokumentation der Entscheidungsfindung sichergestellt werden (vgl. Ziffer 3.7 Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Archivierung von Schriftgut im NDR). Alle geschäftlichen Vorgänge werden nach den festgelegten Verfahren und Prüfungsgrundsätzen sowie den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung durchgeführt.

Pseudonyme sind gegenüber dem NDR offenzulegen (vgl. Ziffer 395 MTV; Ziffer 4.2.6 Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR). Diese Verpflichtung ist auch mit freien Mitarbeitern zu vereinbaren.

#### **2.1.2 Interne Kontrollmechanismen**

##### **Vier-Augen-Prinzip**

Im NDR gilt das Vier-Augen-Prinzip. Zur Vertretung des NDR bedarf es zwei entsprechend berechtigter Mitarbeiter (vgl. Art. 25 NDR Satzung). Auch bei weiteren Abläufen ist es in sensiblen Bereichen verankert.

##### **Zeichnungsberechtigungen**

Zeichnungsberechtigungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Verantwortungsbereich des berechtigten Mitarbeiters dienstlich notwendig ist. Näheres regelt die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen.

##### **Rechnungsprüfung**

Mit dem Vermerk „sachlich richtig“ wird die ordnungsgemäße Prüfung einer Rechnung bestätigt. Näheres regelt die Anordnung über die Rechnungsprüfung.

##### **Funktionstrennung, Rotation**

Bei jeder Entscheidung ist das Prinzip der Funktionstrennung zu beachten, insbesondere hinsichtlich Bedarfsfeststellung, Vergabe und Abrechnung. Ein regelmäßiger Wechsel von Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitarbeiter soll vorgenommen werden, soweit dies zur Vermeidung von Korruptionsgefahren zweckmäßig erscheint und praktikabel ist.

#### **2.1.3 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit**

Die unrechtmäßige Verwendung vertraulicher, personenbezogener oder sonst nicht-öffentlicher Daten und Informationen sowie deren Weitergabe an Dritte sind untersagt. Zum Schutz dieser Daten und Informationen werden geeignete Maßnahmen (z.B. Berechtigungskonzepte, Datensicherheitskonzepte) ergriffen. Näheres regeln u.a. die Dienstanweisung Datenschutz und die Leitlinie zur Informationssicherheit im NDR.

#### **2.1.4 Interne Revision**

Die unmittelbar dem Intendanten unterstellte Revision überwacht die internen Kontrollmechanismen und die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstanweisungen, Richtlinien, Vollmachten und sonstigen Bestimmungen. Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Näheres regelt die Revisionsordnung.

#### **2.1.5 Risikomanagement**

Der NDR hält unter Federführung der Unternehmensplanung zur Identifizierung, Bewertung und Beherrschung von Risiken ein Risikomanagement-System vor. Der jährlich vorzulegende Risikoreport berücksichtigt auch etwaige korruptionsrelevante Risiken.

#### **2.2 Personalverantwortung**

Die Führungskräfte sind verpflichtet, alle Mitarbeiter auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens aufzuklären, insbesondere durch Übergabe des Verhaltenskodex und dieser Dienstweisung jeweils in Schriftform.

Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen berücksichtigen das Thema „Korruptionsbekämpfung“ in ihren Programmen. Hierbei ist auch dem Fortbildungsbedarf der Führungskräfte gerecht zu werden.

#### **2.3 Verwaltung der Gelder des NDR**

Für die Verwaltung der Gelder des NDR gelten die Regelungen der Anordnung über die Führung von Nebenkassen.

### **3 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Im Verhältnis zu Dritten haben alle Mitarbeiter darauf zu achten, dass auch schon der Anschein einer Bereitschaft zur Korruption vermieden wird. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Interessen des NDR bestmöglich zu wahren. Wenn ein Konflikt mit persönlichen Interessen des Mitarbeiters bestehen könnte, ist dies vom Mitarbeiter dem jeweiligen Vorgesetzten anzuzeigen.

Mitarbeiter dürfen aus ihrem Wissen, das sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit für den NDR erworben haben, keinen unlauteren Vorteil zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter ziehen. Dies gilt z. B. für die Teilnahme an Gewinnspielen.

Zu beachten sind insbesondere folgende Grundsätze:

#### **3.1 Integrität des Programms**

Die Erfüllung des Programmauftrags (vgl. z.B. §§ 4 – 11 NDR Staatsvertrag) ist zentrale Grundlage für die Legitimation des NDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Um die Integrität des Programms zu gewährleisten, ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Wahrheitsgemäße und unabhängige Berichterstattung; sorgfältige Recherche, die die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte achtet

- Der Produktionsprozess muss so gesteuert werden, dass der inhaltliche Anspruch der NDR Angebote mit einem möglichst geringen Einsatz an Finanz- und Produktionsmitteln erreicht wird (vgl. § 31 Abs. 2 NDR Staatsvertrag und das Regelwerk Fernsehen)
- Gewährleistung der Trennung von Werbung/Sponsoring und Programm; Einhaltung des Verbots der Schleichwerbung (vgl. Ziffer II. 1, 8, 10, 11 und III. der Dienstanweisung zur Trennung von Werbung und Programm und zum Sponsoring)
- Einladungen zu reinen PR-Veranstaltungen (z.B. Autotests und Probefahrten, Eröffnungsflüge, Kreuzfahrten), insbesondere wenn sie eine Berichterstattung bezwecken, dürfen nur angenommen werden, wenn ein überragendes programmliches Interesse besteht. Solche Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn sie von der zuständigen Redaktion und Produktionsleitung befürwortet und vom zuständigen Programmleiter/ Landesfunkhausdirektor genehmigt werden.
- Einsatz von Musiktiteln nur aus Programmgründen (vgl. Ziffer 1 und 5.3 der Dienstanweisung für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln)
- Beachtung von Ziffer II 15. der Dienstanweisung zur Trennung von Werbung und Programm und zum Sponsoring für die Verbreitung von Spendenaufrufen
- keine Erweckung des Anscheins von Abhängigkeit durch persönlichen Wertpapierbesitz durch Mitarbeiter, die Finanzanalysen veröffentlichen (vgl. Ziffer 3 der Dienstanweisung Regeln für die Finanzmarktberichterstattung und Wiedergabe von Finanzmarktanalysen in Hörfunk, Fernsehen und Online-Angeboten), einschließlich Beachtung des Verbots von Insidergeschäften gem. § 14 Wertpapierhandelsgesetz
- Durchführung ordnungsgemäßer programmlicher und bei Bedarf auch juristischer Abnahmen von Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen

Redaktion und Produktionsleitung stellen sicher, dass diese Regeln auch im Rahmen von Auftragsproduktionen eingehalten werden.

### **3.2 Auftragsvergabe und Beschaffungen**

Bei der Auftragsvergabe und Beschaffung ist auf Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Wettbewerbsgrundsätze zu achten. Die Bewerber sind gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden. Die näheren Einzelheiten sind in der Anordnung über Beschaffungen und im Handbuch Auftrags- und Co-Produktionen geregelt.

### **3.3 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an oder von Mitarbeitern**

Die Annahme von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen an Mitarbeiter ist in der Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen geregelt. Dies gilt auch für die Vergabe von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen von Mitarbeitern an Dritte.

### **3.4 Kosten für Dienstreisen und dienstliche Veranstaltungen**

Die Übernahme von Kosten für Dienstreisen und dienstliche Veranstaltungen ist in der Dienstanweisung Reisekosten des NDR, in der Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen und in der Anordnung über die Erstattung von Bewirtungskosten und sonstigen Kosten aus dienstlichem Anlass geregelt.

### **3.5 Nebentätigkeiten, werbliche Tätigkeiten**

#### **3.5.1**

Die Voraussetzungen für die zulässige Ausübung von Nebentätigkeiten sind in der Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR Tätigkeit geregelt.

Im Falle einer Nebentätigkeit für eine andere Rundfunkanstalt kommt neben der üblichen Vergütung eine Honorierung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht (vgl. Ziffer.2 Dienstanweisung für honorarpflichtige Leistungen).

#### **3.5.2**

Mitarbeiter, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen präsentieren, dürfen nicht in der Hörfunk- oder Fernsehwerbung, beim Sponsoring oder beim Teleshopping auftreten (vgl. § 7 Abs. 7 RStV).

Mitarbeiter dürfen einer Werbetätigkeit gegen Entgelt nur mit schriftlicher Zustimmung des NDR nachgehen. Diese ist zu versagen, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Interessen des NDR durch die Werbetätigkeit beeinträchtigt werden.

Für freie programmprägende Mitarbeiter gilt darüber hinaus Folgendes: Sie haben darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Programmprofils durch eine gleichzeitig ausgeübte Werbetätigkeit unterbleibt. Freie programmprägende Moderatoren haben den NDR so rechtzeitig über geplante Werbemaßnahmen zu informieren, dass der NDR gegebenenfalls Bedenken dagegen geltend machen bzw. auf eine weitere Zusammenarbeit verzichten kann. Erfolgen derartige Tätigkeiten, ohne dass eine Freigabe eingeholt oder erteilt wurde, kann der NDR die Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter ablehnen oder beenden (vgl. Dienstanweisung für die Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

### **3.6 Politische Betätigung**

#### **3.6.1**

Betätigt sich ein Mitarbeiter in Wahlkämpfen politisch, muss er Ziffer 6 der Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR einhalten.

#### **3.6.2**

Beteiligt sich ein Mitarbeiter an einem Landtags-, Bundestags- oder Europawahlkampf, kann er in den letzten sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale nicht im Programm des NDR auftreten. Eine Beteiligung am Wahlkampf liegt insbesondere vor, wenn der Mitarbeiter als Kandidat einer Partei oder als Redner oder Moderator auf Parteiveranstaltungen tätig ist oder in Wahlwerbesendungen hörbar oder sichtbar mitwirkt. Die Absicht, sich in einem Wahlkampf politisch betätigen zu wollen, ist gem. Ziffer 6 der Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR dem Intendanten auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorliegt, damit etwa erforderliche Programmänderungen vorgenommen werden können.

#### **3.6.3**

Beteiligt sich ein Mitarbeiter an Wahlkämpfen, ist eine Bezugnahme auf seine Tätigkeit beim NDR nicht gestattet. Der Mitarbeiter fordert den Veranstalter auf, derartige Bezugnahmen ebenfalls zu unterlassen.

#### 3.6.4

Freie und arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter, die durch ihr Auftreten im Programm des NDR bekannt sind und mit dem NDR in der Öffentlichkeit identifiziert werden, sind auf die Einhaltung dieser Regeln für eine politische Betätigung ebenfalls zu verpflichten.

### **3.7 Geschäftliche Beziehungen mit nahestehenden Personen; Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen**

Kein Mitarbeiter des NDR darf auf Rechnungen und sonstigen Belegen des NDR Anforderungs-, Anordnungs-, Genehmigungs-, Prüfvermerke und dergleichen unterschreiben oder Zahlungen anweisen, die ihn selbst, Angehörige<sup>2</sup> oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende Lebensgefährten betreffen.

Den Mitarbeitern des NDR ist es untersagt, ohne Genehmigung an Rechtsgeschäften des NDR mit Angehörigen<sup>2</sup> oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebenden Lebensgefährten mitzuwirken.

### **3.8 Spenden**

Der NDR gewährt Spenden bzw. kostenlose Zuwendungen nur im Ausnahmefall (vgl. Ziffer 8.3 Anordnung über die Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens).

Spendengesuche von Einzelpersonen sind grundsätzlich abzulehnen. Zahlungen auf Privatkonten sind unzulässig. Die Spende muss transparent sein. Der Empfänger der Spende und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen bekannt sein. Über den Grund für die Spende und die zweckbestimmte Verwendung muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können.

Spendenähnliche Vergütungen sind mangels Transparenz verboten. Spendenähnliche Vergütungen sind Zuwendungen, die als Vergütung einer Leistung gewährt werden, wobei jedoch die Vergütung den Wert der Leistung deutlich übersteigt.

### **3.9 Anzeigepflicht bei sonstigen Interessenkonflikten und in Zweifelsfällen**

In allen Fällen sonstiger Interessenkonflikte haben die betroffenen Mitarbeiter diese Konflikte ihren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Interessenkonflikt (objektiv) vorliegen könnte oder ob ein bestimmtes Verhalten nach den Bestimmungen dieser Regelungen bzw. einer Dienstanweisung, auf welche diese Dienstanweisung Bezug nimmt, geboten oder verboten ist.

## **4 Anti-Korruptionsbeauftragter**

### **4.1 Anti-Korruptionsbeauftragter und Stellvertretung**

Der Leiter der Revision ist zugleich Anti-Korruptionsbeauftragter. Der Stellvertreter des Leiters der Revision ist zugleich stellvertretender Anti-Korruptionsbeauftragter.

### **4.2 Aufgaben des Anti-Korruptionsbeauftragten**

Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist die zentrale Kommunikationsstelle für alle Fragen der Vermeidung, Vorbeugung und Verfolgung von Korruption. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für NDR Mitarbeiter bei Korruptionsverdacht, eigener Korruptionsverstrickung und bei der Erkennung von Organisationsstrukturen, welche Korruption begünstigen könnten (auch Anlaufstelle für anonyme Hinweise);
- Ansprechpartner für Bürger, Vertragspartner und sonstige Dritte bei Korruptionsverdacht im NDR bzw. in einer NDR Beteiligung (auch Anlaufstelle für anonyme Hinweise);
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen; Aufklärung von Sachverhalten mit (möglicher) Korruption;
- Beratung des Intendanten; Berichterstattung an den Intendanten über Korruptionsvorfälle bzw. konkrete Verdachtsmomente, welche auf Korruption hindeuten sowie über neu erkannte Risikobereiche und durchgeführte Schulungsmaßnahmen; Auswertung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Information des Intendanten hierüber;
- Information innerhalb des Revisionsjahresberichts über die Korruptionsprävention und Korruptionsvorfälle im NDR in Abstimmung mit dem Intendanten;
- Sicherstellung von Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter;
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Revisionen und ggf. Anti-Korruptionsbeauftragten der anderen ARD-Anstalten.

### **4.3 Anonymität**

Der Anti-Korruptionsbeauftragte kann Anonymität zusichern, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen (z.B. Strafbarkeit unterlassener Hilfeleistung; kein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung) entgegenstehen.

### **4.4 Befugnisse des Anti-Korruptionsbeauftragten**

Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Alle Stellen des NDR haben die Arbeit des Anti-Korruptionsbeauftragten zu unterstützen. Im Hinblick auf seine Befugnisse gelten die Vorschriften der Revisionsordnung entsprechend.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte arbeitet eng mit dem Justitiariat sowie ggf. der HA Personal zusammen. Besteht der Verdacht von Korruption, kann der Anti-Korruptionsbeauftragte zu seiner Unterstützung und zur Untersuchung des Falles eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Arbeitsgruppe sollen jeweils ein Vertreter des Justitiariats und der HA Personal sowie der jeweils betroffenen Direktion angehören.

Besteht der dringende Verdacht, dass Straftatbestände verwirklicht wurden, informiert der Anti-Korruptionsbeauftragte den Justitiar. Dieser prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Für die Erstattung von Strafanzeigen und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist der Justitiar zuständig. Das Justitiariat informiert den Anti-Korruptionsbeauftragten regelmäßig über den Fortgang der Ermittlungen.

### **4.5 Verfahrensordnung bei Korruptionsverdacht**

Der Anti-Korruptionsbeauftragte prüft alle Hinweise auf einen Korruptionsverdacht im NDR. Er wird tätig, wenn ihm direkt, über den Vertrauensanwalt oder anderweitig Informationen bekannt werden, aus denen sich Anhaltspunkte für korrupte Handlungen ergeben.

Erkennbar nicht Korruptionssachverhalte betreffende Hinweise werden vom Anti-Korruptionsbeauftragten einer sachgerechten Bearbeitung zugeführt. Erkennbar substanzlose oder nur der Verleumdung dienende Äußerungen werden vom Anti-Korruptionsbeauftragten nicht verfolgt. Soweit dies sachdienlich und angemessen erscheint, unterrichtet der Anti-

Korruptionsbeauftragte die Mitarbeiter, gegen die sich solche unberechtigten Vorwürfe gerichtet haben. Eine gemäß Ziff. 4.3 zugesicherte Anonymität kann dabei nicht aufgehoben werden.

Liegt ein ernst zu nehmender Korruptionsvorwurf vor, so leitet der Anti-Korruptionsbeauftragte unverzüglich eine Untersuchung ein und informiert den Justitiar, mit dem er sich während des gesamten Verfahrens abstimmt. Untersuchungsergebnisse sowie wesentliche Informationen werden in einer Untersuchungsakte dokumentiert.

Mitarbeiter, gegen die durch Hinweisgeber Korruptionsvorwürfe erhoben werden, werden über den Verdacht informiert und ggf. persönlich angehört, soweit bzw. sobald dadurch die Aufklärung des Sachverhalts oder ggf. die Ahndung von Korruption oder von (anderen) Straftaten nicht erschwert wird oder wenn nicht nach Abwägung aller Umstände aus anderen Gründen eine Information unterbleibt. Darüber entscheidet der Anti-Korruptionsbeauftragte in Abstimmung mit dem Justitiar.

Mitarbeitern, gegen die durch Hinweisgeber Korruptionsvorwürfe erhoben werden, gibt der Anti-Korruptionsbeauftragte ggf. auf Nachfrage Auskunft über sie betreffende Inhalte der Untersuchungsakte. Der Anti-Korruptionsbeauftragte bestimmt Form und Umfang der Auskunftserteilung in Abstimmung mit dem Justitiar.

Nach Beendigung einer Untersuchung

- berichtet der Anti-Korruptionsbeauftragte dem Intendanten,
- informiert der Anti-Korruptionsbeauftragte die zuvor nach Absatz 4 unterrichteten Mitarbeiter, ob die Vorwürfe für begründet oder unbegründet gehalten werden,
- informiert der Anti-Korruptionsbeauftragte den Hinweisgeber, ob dessen Vorwürfe für begründet oder unbegründet gehalten werden, soweit dem keine vorrangigen Interessen des NDR oder seiner Mitarbeiter entgegenstehen.

## **5 Vertrauensanwalt**

Der NDR beauftragt einen externen Vertrauensanwalt, an den sich sowohl NDR Mitarbeiter als auch Dritte (z.B. Rezipienten, Geschäftspartner, Lieferanten) wenden können, um Hinweise zu möglicherweise vorliegender Korruption zu geben. Bei der Auswahl des Vertrauensanwalts achtet der NDR darauf, dass diesem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung zusteht, so dass der Vertrauensanwalt den Anzeigenden Anonymität zusichern kann. Auch wer sich selbst möglicherweise nicht korrekt verhalten hat, kann sich vertraulich an den Vertrauensanwalt wenden.

Der Vertrauensanwalt soll persönlich keine eigenen Mandats- oder sonstige Geschäftsbeziehungen zum NDR unterhalten. Der Vertrauensanwalt wird vom Intendanten des NDR eingesetzt. Der NDR vereinbart mit dem Vertrauensanwalt schriftlich die Grundlagen seiner Tätigkeit einschließlich regelmäßiger Berichtspflichten.

Der Vertrauensanwalt leitet die vertraulich erhaltenen Informationen in geeigneter Weise und bei entsprechender Zusicherung nur anonymisiert zur weiteren Ermittlung an den Anti-Korruptionsbeauftragten weiter.

Im NDR Intranet und Internet werden Rubriken mit den Kontaktdaten des Vertrauensanwalts und zu dessen Aufgaben eingerichtet. Der Vertrauensanwalt stellt Hinweisgebern keine Kosten in Rechnung.



## **6 Verhalten der Mitarbeiter bei Korruptionsverdacht**

### **6.1 Mitteilungspflicht bei Korruptionsverdacht**

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Kenntnis von korruptem Verhalten im NDR oder bei den Beziehungen des NDR zu Dritten unverzüglich den Dienstvorgesetzten oder den Anti-Korruptionsbeauftragten zu unterrichten. Jeder Mitarbeiter soll diese Unterrichtung auch dann vornehmen, wenn er den (begründeten) Verdacht von korruptem Verhalten im NDR oder bei den Beziehungen des NDR zu Dritten hat. Der Dienstvorgesetzte hat entsprechende Mitteilungen unverzüglich schriftlich zu vermerken und den Vermerk an den Anti-Korruptionsbeauftragten weiterzuleiten.

Mitarbeiter, welche dieser Mitteilungspflicht nachgekommen sind, dürfen dadurch keine Nachteile erleiden.

### **6.2 Kooperation mit Ermittlungsbehörden**

Im Falle strafrechtlicher Ermittlungen ist jeder Mitarbeiter zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit Mitarbeitern ein Auskunfts- und/oder Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung zusteht und sie davon Gebrauch machen.

### **6.3 Information an den Anti-Korruptionsbeauftragten**

Mitarbeiter, welche in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus Anlass eines Korruptionsverdachtes mit Bezug auf ihre Tätigkeit im NDR befragt und/oder als Zeugen vernommen worden sind bzw. vernommen werden sollen, wird empfohlen – soweit gesetzlich zulässig –, unverzüglich den Anti-Korruptionsbeauftragten darüber zu unterrichten.

## **7 Sanktionierung**

Im Falle des Verstoßes eines Mitarbeiters gegen dieses Regelwerk oder sonstige Vorschriften zur Korruptionsvermeidung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und ggf. welche strafrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR vom 18.03.2010 außer Kraft.

Hamburg, den 01.02.2013

Lutz Marmor

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Aufnahme der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dem Verständnis nach gelten alle Regelungen gleichermaßen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1a und b StGB ist Angehöriger, wer zu den Personen gehört: a) Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, b) Pflegeeltern und Pflegekinder.